

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:	siehe Formular PCT/ISA/220
-----	----------------------------

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/082306	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 22.11.2019	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 18.12.2018
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC INV. B65G47/71

Anmelder KRONES AG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Scordel, Maxime Tel. +31 70 340-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>5-7, 9, 13, 14</u> Nein: Ansprüche <u>1-4, 8, 10-12</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>5, 6, 9, 13</u> Nein: Ansprüche <u>1-4, 7, 8, 10-12, 14</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-14</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen

- Bestimmte veröffentlichte Unterlagen (Regeln 43bis.1 und 70.10)
und / oder
- Nicht-schriftliche Offenbarungen (Regeln 43bis.1 und 70.9)

siehe Formular 210

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 FR 2 993 870 A1 (SIDEL PARTICIPATIONS [FR]) 31. Januar 2014
(2014-01-31)
- D2 US 5 538 054 A (LUEHMANN PETER [DE] ET AL) 23. Juli 1996
(1996-07-23)
- D3 US 2014/332344 A1 (JODOIN ROBERT [CA] ET AL) 13. November 2014
(2014-11-13)
- D4 EP 3 501 676 A1 (KRONES AG [DE]) 26. Juni 2019 (2019-06-26)

1 Neuheit (Artikel 33 (2) PCT).

- 1.1 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (2) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu gegenüber der Offenbarung des Dokuments D1 ist. Das Dokument D1 offenbart in seiner Abbildung 1a (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument) :

Eine Behälterbehandlungsanlage für Behälter (siehe Abbildung 1a), mit

- *einer Transporteinrichtung zum Transport der Behälter (Abbildung 1a),*
- *wenigstens einem Behandlungsaggregat zur Behandlung der Behälter (Implizit) an einem ersten Transportabschnitt (2) der Transporteinrichtung,*
- *mindestens einer Robotereinheit (11) zum Aus- und/oder Einschleusen einzelner behandelter Behälter (8) an einem zweiten Transportabschnitt (3, 4, 5, 6) der Transporteinrichtung, der dem ersten Transportabschnitt (2) nachgeordnet ist, und*
- *mit wenigstens einer Inspektionsvorrichtung zur Inspektion der einzelnen behandelten Behälter (Implizit, siehe Bemerkung unten),*

wobei der zweite Transportabschnitt (3, 4, 5, 6) zum Transport eines gegenüber dem ersten Transportabschnitt (2) verbreiterten Behälterstroms ausgebildet ist, so dass dort die einzelnen behandelten Behälter beim Aus- und/oder Einschleusen mit reduzierter Geschwindigkeit (Siehe Seite 4 Zeilen 5-10 und Seite 10 Zeilen 27-31) und/oder reduziertem Staudruck transportierbar sind.

Bemerkung :

Das Vorhandensein eines Inspektionsgeräts in einem Flaschentransportband mit einem Roboter wie in Dokument D1 ist nicht nur implizit offenbart, sondern notwendig, um die Funktion dieses Geräts zu gewährleisten, beispielsweise um die Wahl der Zuführbahn zu treffen. (siehe Seite 15 Zeile 31 bis Seite 16 Zeile 2). D2 zeigt ein weiteres Beispiel für ein im Bereich der Flaschenförderung gebräuchliches Inspektionsgerät.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit nicht neu gegenüber Dokument D1 (Artikel 33(2) PCT).

- 1.2 Die gleiche Begründung gilt entsprechend für den Gegenstand des unabhängigen Anspruchs **8** die deshalb ebenfalls nicht als neu betrachtet werden kann.
- 1.3 Die abhängigen Ansprüche **2-4, 10-12** scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit erfüllen.
- Die zusätzlichen Merkmale des Anspruchs **2** sind aus dem Dokument D1 bekannt, siehe Abbildung 1a.
 - Die zusätzlichen Merkmale des Anspruchs **3** sind aus dem Dokument D1 bekannt, siehe Seite 2 Zeilen 21-30.
 - Die zusätzlichen Merkmale des Anspruchs **4** sind aus dem Dokument D1 bekannt, siehe Abbildung 1a.
 - Die zusätzlichen Merkmale des Anspruchs **10** sind aus dem Dokument D1 bekannt, siehe Abbildung 1a.
 - Die zusätzlichen Merkmale der Ansprüche **11** und **12** sind aus dem Dokument D1 bekannt, siehe Abbildung 1b.

1.4 Die abhängigen Ansprüche **7 und 14** scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf erfinderische Tätigkeit erfüllen.

- Bei den zusätzlichen Merkmalen des Anspruchs **7** handelt es sich nur um einige von mehreren Möglichkeiten, aus denen der Fachmann ohne erfinderisches Zutun den Umständen entsprechend wählen würde, siehe z.B. D2, Anspruch 1.

- Bei den zusätzlichen Merkmalen des Anspruchs **14** handelt es sich nur um einige von mehreren Möglichkeiten, aus denen der Fachmann ohne erfinderisches Zutun den Umständen entsprechend wählen würde, siehe z.B. D3, Anspruch 1.

2 Die in den abhängigen Ansprüchen **5, 6, 9, 13** enthaltene Merkmalskombination ist aus dem vorliegenden Stand der Technik weder bekannt noch wird sie durch ihn nahegelegt.

Zu Punkt VI

Bestimmte angeführte Unterlagen

Bestimmte veröffentlichte Unterlagen

Anmel- denr. Patentnr.	Veröffentlichungsda- tum (Tag/Monat/Jahr)	Anmeldeda- tum (Tag/Monat/ Jahr)	Prioritätsdatum (zu <i>Recht be- anspruchht</i>) (Tag/Monat/Jahr)
EP 3 501 676 A1	26/06/2019	11/06/2018	22/12/2017